

Der Landtag von Niederösterreich hat am.....beschlossen:

Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes

Artikel I

Das NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 4400, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „ Rauchfangkehrermeister“ das Wort „selbständig“ eingefügt.

2. Im § 20 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Sofern ein Rauchfangkehrermeister mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 13 beauftragt wurde ist dieser zuständig.“

und nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

„Sinngemäßes gilt, wenn die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau verweigert wird.“

3. Im § 20 Abs. 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „eines“ durch die Wortfolge „des zuständigen“ ersetzt.

4. Im § 20 Abs. 6 werden der zweite und dritte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Einhebung des Kostenbeitrags für eine Beschau gemäß Abs. 1 erfolgt direkt durch den Rauchfangkehrermeister. Wird vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten der Kostenbeitrag an den Rauchfangkehrermeister nicht entrichtet, so hat die Gemeinde den Kostenbeitrag mit Bescheid festzusetzen. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich für eine Beschau nach § 19 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 nach den im § 3 Abs. 4 der Verordnung

über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer in Niederösterreich, LGBl. 7000/50, festgesetzten Tarifen. In allen anderen Fällen ist der Kostenbeitrag für eine Beschau durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.“

Artikel II Inkrafttreten

Art. I tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.